Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 717.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Februar 1822., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere.

Ich finde Mich bewogen, alle die Offiziere, welche ohne Erlaubniß und Abschied aus Meinem Dienst bei dem ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelsschen Korps, Dienste genommen haben, wegen dieses Vergehens dergestalt zu begnadigen, daß die bereits gegen dieselben ergangenen Desertions- und Konfiskations-Erkenntnisse als aufgehoben und die Verurtheilten in den vorigen Stand zurückversetzt zu betrachten, auch das noch nicht eingezogene Vermögen derselben, freizugeben ist; daß ferner das, gegen einen Theil derselben vorbehaltene Desertionsverfahren gänzlich wegfallen, und denjenigen, welche noch eine, deshalb erkannte Festungsstrafe zu erleiden haben, solche erlassen seyn soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Beschluß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zu verfügen, daß denjenigen der benannten Offiziere, welche sich darum melden, der Abschied nachträglich ausgefertigt werde. Berlin, den 2ten Februar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, Generallieutenant von Hake.

(No. 718.) Convention entre la Prusse et la Russie relativement aux prétentions de sujets du Royaume de Pologne du chef d'anciennes créances Silésiennes. Du 20. Février 1822.

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Grand-Duc de Posen, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Po-

(No. 718.) Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich-polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20sten Februar 1822.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Mai 1822.)

logne, considérant: que les prétentions qui se fondent sur des obligations contractées par l'ancienne Bankalitäts-Cameral-Casse à Breslau ou par l'ancien Steuer-Amt de Silésie, ou bien qui en général dérivent de prêts assignés sur les domaines ou sur les fonds et revenus de la Silésie, ont fait l'objet de traités conclus entre la Prusse et l'Autriche; que la ci-devant Bankalitäts-Cameral-Casse à Breslau n'a rien de commun ni avec la Banque de Berlin, ni avec le comptoir de Banque à Breslau, lequel ne forme qu'un établissement secondaire de cette dernière; que par la convention de Berlin du $\frac{22}{10}$ Mai 1819. les capitaux, que la Banque et la Caisse générale des Invalides à Berlin possèdent en Pologne, ont été déclarés propriété particulière et ne sauroient par conséquent être attaqués à titre d'aucune créance ou prétention à la charge du Gouvernement prussien; désirant d'ailleurs écarter les doutes, qui ont été élevés sur l'application des stipulations contenues dans les articles 13. et 14. de la susdite Convention du $\frac{22}{10}$ Mai 1819. et prévenir, par rapport à ces stipulations, des interprétations, que, si elles étoient jugées nécessaires, il n'appartiendroit qu'aux Gouvernemens seuls de faire, ont nommé à cet effet Leurs Plénipotentiaires; savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Chrétien Gonthier, Comte de Bernstorff, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires étrangères, Chevalier des ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de la première classe de Prusse; de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne

von Polen, haben, in Erwägung, daß die Forderungen, welche sich auf von der ehemaligen Bankalitäts-Kameral-Kasse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangene Verbindlichkeiten gründen, oder die sich im Allgemeinen aus auf die Domainen, oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, einen Gegenstand zwischen Preußen und Oestreich geschlossener Verträge ausgemacht haben; daß die ehemalige Bankalitäts-Kameralkasse zu Breslau nichts, weder mit der Bank zu Berlin, noch mit dem nur eine abgezweigte Anstalt von der letztern bildenden Banko-Komtoir zu Breslau, gemein hat; daß in der Berliner Konvention vom $\frac{22}{10}$. Mai 1819. die Kapitalien, welche die Bank und die General-Invalidenkasse zu Berlin in Polen besitzen, für Privateigenthum erklärt worden sind, und folglich auf den Grund irgend einiger Forderung oder irgend einigen Anspruchs an die Preußische Regierung nicht können angefochten werden; da Sie nächstdem die Zweifel, die über die Anwendung der in dem 13ten und 14ten Artikel der erwähnten Konvention vom $\frac{22}{10}$. Mai 1819. enthaltenen Bestimmungen erhoben worden sind, zu beseitigen, und in Absicht auf diese Bestimmungen Auslegungen vorzubeugen wünschen, die, falls sie für erforderlich erachtet würden, nur den Regierungen allein zu machen zustehen würde, zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Christian Günther, Grafen von Bernstorff, Ihren Staats-Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen schwarzen Adlerordens und des Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse; des Russischen St. Andreas- und

St.

de la première classe de Russie; Grand-Croix de l'ordre Royal de St. Etienne de Hongrie; Chevalier de l'ordre de l'Eléphant et Grand-Croix de celui de Dannebrog de Danemarc; Grand-Cordon de la Légion d'honneur de France; Grand-Croix de l'ordre Royal de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile; Grand-Croix de l'ordre du Lion d'or de la Hesse Electorale et de celui du Mérite de la Hesse Grand-Ducale; Chevalier des ordres de la Fidélité et du Lion de Zähringen de Bade;

et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur David, Comte d'Alopeus, Son Conseiller privé, Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Cour de Berlin; Chevalier des ordres de St. Alexandre Newsky et de Ste. Anne de la première classe; Grand-Croix de la seconde classe de celui de St. Wlademir; Chevalier de l'Aigle blanche de Pologne et Grand-Cordon de la Légion d'honneur; lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Les réclamations fondées sur des prétentions provenant d'obligations contractées par l'ancienne Bankalitäts-Cameral-Casse à Breslau ou par l'ancien Steuer-Amt de Silésie, ou dérivant de prêts assignés sur les domaines ou sur les fonds et revenus de la Silésie et qui seroient élevées, soit contre la Banque et la Caisse des Invalides à Berlin, soit contre toute autre institution ou caisse publique prussienne qui posséderoit des capitaux ou des biens en Pologne, ne peuvent être soumises à la connoissance et à la décision des tribunaux

St. Alexander-Newskyordens und des Russischen St. Annenordens erster Klasse; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens; Ritter des Dänischen Elephantenordens und Großkreuz des Dänischen Danebrogordens; Großkreuz der französischen Ehrenlegion; Großkreuz des Königlich-Sizilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens; Großkreuz des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwenordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienstordens; Ritter der Badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen,

und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Herrn David, Grafen von Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Berliner Hofe, Ritter des St. Alexander-Newskyordens und des St. Annenordens erster Klasse; Großkreuz der zweiten Klasse des St. Wladimirordens; Ritter des Polnischen weißen Adlerordens und Großkreuz der Ehrenlegion;

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Die Ansprüche, welche sich auf Forderungen gründen, die aus von der ehemaligen Bankalitäts-Kameralkasse zu Breslau und dem ehemaligen schlesischen Steueramt eingegangenen Verbindlichkeiten herrühren, oder sich aus auf die Domainen oder auf die Fonds und Einkünfte von Schlesien versicherten Darlehen herschreiben, und, sey es gegen die Bank und die General-Invalidenkasse zu Berlin, sey es gegen irgend eine andere Preußische, in Polen Kapitalien oder Vermögen besitzende öffentliche Anstalt oder Kasse erhoben werden möchten, können der Prüfung und Entscheidung der Ge-

de ce Royaume. Ces tribunaux ne pourront par conséquent non plus faire arrêt de ce chef sur les propriétés, que les susdits établissemens possèdent ou acquerroient en Pologne, et un pareil arrêt, fût-il déjà fait, sera incessament levé.

Art. II. Les sujets polonois qui posséderoient des titres propres à fonder des prétentions de la nature de celles, dont il est question dans l'article précédent, les remettront à leur Gouvernement, qui les adressera au Ministre de Sa Majesté Impériale et Royale près Sa Majesté le Roi de Prusse, afin que ce Ministre les présente directement au Cabinet de Berlin.

Art. III. Le Gouvernement prussien fera droit à ces réclamations, dès qu'elles auront été reconnues légitimes et fondées, et en tant qu'elles portent sur des obligations, qui retomberont à sa charge en vertu des arrangemens qu'il va prendre avec le Gouvernement autrichien pour l'exécution définitive du traité de Berlin de 1742. Les sujets polonois qui possèdent des créances de ce genre, soit en première, soit en seconde main, ou moyennant des ventes ultérieures, seront traités sous ce rapport, tout comme les sujets prussiens, dont les prétentions appartiennent à la même classe.

Art. IV. Les dispositions contenues dans les articles II. et III. de la présente convention entreront en vigueur, dès que le partage à faire entre la Prusse et l'Autriche, des dettes de la Silésie, sera effectué.

Art. V. Il est entendu, que les stipulations arrêtées par les articles

Gerichtshöfe des genannten Königreichs nicht unterworfen seyn. Diese Gerichte können daher auch nicht aus solchem Grunde auf das Eigenthum, welches die gedachten Anstalten in Polen besitzen, oder was sie daselbst erwerben möchten, Beschlag legen, und wo ein solcher Beschlag bereits angelegt wäre, soll er sofort aufgehoben werden.

Art. II. Die Polnischen Unterthanen, welche Rechtstitel besitzen möchten, die geeignet wären, Forderungen solcher Art, als wovon in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, zu begründen, werden sie ihrer Regierung übergeben, welche sie dem Minister Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustellen wird, damit dieser Minister sie unmittelbar dem Berliner Kabinette vorlege.

Art. III. Die Preußische Regierung wird diesen Ansprüchen, sobald sie als rechtmäßig und gegründet werden anerkannt worden seyn, und soweit sie Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, die bei den Vereinbarungen, welche sie demnächst mit der Oesterreichschen Regierung zur endschaftlichen Ausführung des Berliner Vertrags von 1742. treffen wird, auf sie fallen werden, Recht widerfahren lassen. Die dergleichen Schuldverschreibungen in erster oder in zweiter Hand, oder vermittelst weiterer Veräußerungen, besitzenden Polnischen Unterthanen sollen in dieser Hinsicht ganz wie die Preußischen Unterthanen, deren Forderungen in dieselbe Klasse gehören, behandelt werden.

Art. IV. Die im IIten und IIIten Artikel dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen treten in Kraft, sobald die zwischen Preußen und Oestreich vorzunehmende Theilung der schlesischen Schulden wird bewerkstelligt worden seyn.

Art. V. Verstanden ist, daß die in dem IIten, IIIten und IVten Artikel dieser

II. III. et IV. de cette convention ne sont applicables qu'aux prétentions d'origine polonoise, savoir à celles, qui ont primitivement appartenu à un habitant du territoire, qui compose le Royaume actuel de Pologne. Toutes les prétentions de même nature, dont l'origine polonoise n'aura pas été suffisamment prouvée, rentreront pour le Gouvernement prussien dans la classe des prétentions possédées par des étrangers, et bien qu'elles puissent appartenir aujourd'hui à des sujets polonois et que naturellement elles restent astreintes à l'effet des dispositions de l'article I. de la présente convention, elles ne pourront pas jouir de la faveur stipulée par les articles II. III. et IV.

Art. VI. Les dispositions de la présente convention sont applicables aux réclamations actuellement pendantes aux tribunaux civils.

Art. VII. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi nous Plénipotentiaires respectifs l'avons signé et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Berlin le vingt/huit Février l'an de grace mil-huit-cent-vingt-deux.

Comte *de Bernstorff*. (L. S.) Comte *d'Alopeus*. (L. S.)

ser Konvention getroffenen Bestimmungen nur auf Forderungen Polnischen Ursprungs, nemlich auf diejenigen anwendbar sind, welche von Anbeginn an einem Einwohner des Gebiets gehört haben, aus dem das jetzige Polen besteht. Alle Forderungen gleicher Art, deren polnischer Ursprung nicht genugsam dargethan ist, treten für die Preußische Regierung in die Klasse der im Besitze von Ausländern befindlichen Forderungen, und obgleich gegenwärtig Polnische Unterthanen ihre Inhaber seyn können, und sie der Natur der Sache nach der Wirkung der Bestimmungen des Isten Artikels der gegenwärtigen Konvention gefügt bleiben, so können sie doch nicht der in dem IIten, IIIten und IVten Artikel bedungenen Begünstigung theilhaftig seyn.

Art. VI. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden auf die bei den Civilgerichten gegenwärtig anhängigen Ansprüche Anwendung.

Art. VII. Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen darüber sollen in Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich früher, gegeneinander ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir beiderseitige Bevollmächtigte dieselbe unterzeichnet und mit unsern Wappen besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den zwanzigsten/achten Februar im Jahre Christi Ein Tausend Acht Hundert und Zwei und Zwanzig.

Gr. v. Bernstorff. (L. S.) Gr. v. Alopeus. (L. S.)

Cette Convention a été ratifiée et les ratifications en ont été échangées le 14. Avril 1822.

Diese Konvention ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden darüber sind am 14ten April 1822. gegeneinander ausgewechselt worden.

(No. 719.) Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25sten April 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, die Kaufmannschaft Unserer See- und Handlungsstadt Danzig, auf ihren wiederholten Wunsch in eine Korporation zu vereinigen, und derselben, mit Aufhebung der bisher bestandenen Krämer-Sozietät eine angemessene Verfassung zu verleihen; so haben Wir den Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig sorgfältig prüfen lassen, und solchen in nachstehender Art genehmigt:

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die anzulegende Rolle der Kaufmannschaft eingetragene Bürger der Stadt Danzig bilden die Korporation der Danziger Kaufmannschaft.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist nach dem Urtheil der Aeltesten der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so sollen die Aeltesten sich über die Bestimmungsgründe ihres Urtheils nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Danzig ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, steht auf schriftliches desfallsiges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen; das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß) wird die Befugniß zum Betriebe jedes kaufmännischen Gewerbes ohne Einschränkung gewonnen; insbesondere kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte vom Handeltreibenden des Orts fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufleute beitreten muß. Die Aufnahme in die Korporation giebt diejenigen Rechte der Mitgliedschaft der Korporation, welche dieses Statut ertheilt.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem An- und Verkauf der Erzeugnisse der Natur und des Kunstfleißes, in sofern derselbe als Gewerbe betrie-

trieben wird, ferner im Betriebe von Bank-, Wechsel-, Kommissions- und Speditions-Geschäften, in dem Buch- und Kunsthandel.

§. 7. Höker und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten, als Inhaber eines Nadlerkrams und Trödler.

§. 8. Die nicht zur See und nicht großhandelnden Kaufleute sind zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Korporation beizutreten.

§. 9. Seeschiffs-Rheder haben gleichfalls das Recht, nicht die Pflicht, der Korporation beizutreten.

§. 10. Die Unternehmer von Fabriken haben dieses Recht gleichfalls, sind sie aber in die Rolle der Kaufmannschaft nicht eingeschrieben worden; so steht ihnen, so wie andern Künstlern und Handwerkern nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit, und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

§. 11. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und in wie weit derjenige, der dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey, oder nicht, so entscheidet darüber, nach Anhörung des Gutachtens der Aeltesten der Kaufmannschaft, der Magistrat, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§. 12. Fremde Kaufleute, das heißt: solche, welche nicht Bürger der Stadt Danzig und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben.

§. 13. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Korporation zu erwerben.

Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt, wenn sie sich aber auseinander setzen, und einer oder mehrere derselben die Handlung übernehmen, so müssen sie, im Falle der Majorennität, sogleich, im Falle sie aber minorenn sind, sobald sie diese erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungs-Firma beibehalten.

§. 14. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

§. 15. Der Austritt aus der Korporation darf in der Regel nur am Ende eines jeden Jahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt, oder fortgesetzt ist, erfolgen. Ausnahmen hiervon finden nur dann statt, wenn einzelne Individuen sich ganz von dem Betriebe aller Handelsgeschäfte lossagen wollen. In diesem Falle ist der Austritt auch im Laufe eines Jahres zuläßig; in Bezug auf die Verbindlichkeit, die Korporationslasten für dasselbe mitzutragen, oder zur Tilgung

gung der etwanigen Schulden, durch die Zahlung verhältnißmäßiger Beiträge mitzuwirken, bleibt es jedoch bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 16. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels, oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in so weit der Kaufmannschaft das Eigenthum oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation, als einem Ganzen.

§. 17. Die kaufmännischen Mitglieder des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Danzig, werden von der Kaufmannschaft gewählt und Unserm Ober-Landesgerichte angezeigt, um deren Bestätigung auszuwirken.

§. 18. Auch wählt sie die zum Betriebe der Schiffahrt und des Handels gehörigen Beamten, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110. bis incl. 115. den Kaufmannschaften beigelegt ist, — Mäkler, Dispacheurs, Schiffsabrechner, Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Stauer, Schauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren, oder deren richtige Verpackung zu bekunden — und zeigt die Gewählten nach deren vorherigen Prüfung der vorgesetzten Behörde zur Bestätigung an.

§. 19. Ferner soll die Korporation der Kaufmannschaft durch ihre Aeltesten das Präsentationsrecht bei der Anstellung der See- und Binnenlootsen und deren Kommandeurs, so wie des Strom-Inspektors oder Hafenmeisters auszuüben befugt seyn. Eben so wird der Kaufmannschaft das Wahlrecht bei der Besetzung aller Stellen und Aemter an den in Danzig bestehenden, der Stadtgemeine zugehörigen Handelsanstalten, so wie der zur Dienstleistung bei den Handelsgeschäften bestellten Personen beigelegt, jedoch unter Berücksichtigung der bisherigen Kommunal-Einkünfte, und unter Vorbehalt des dem Magistrate unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Institute noch zustehenden Bestätigungsrechts.

Es werden aber der künftigen Uebereinkunft zwischen dem Magistrate und der Kaufmannschaft, die etwa erforderlichen Modifikationen in dieser Hinsicht ausdrücklich vorbehalten.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 20. Die Kaufmannschaft kann die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach diesem Statute, oder als einer Korporation, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zukommen, nicht unmittelbar selbst besorgen.

Diese, und die freie Verfügung über die Gegenstände des gemeinsamen Vermögens der Korporation, wird daher einer aus ihrer Mitte zu erwählenden Behörde, die den Namen:

„Aelteste der Kaufmannschaft von Danzig"

führen soll, mit derselben Gewalt übertragen, welche der Kaufmannschaft als Korporation zusteht.

§. 21. Die Aeltesten der Kaufmannschaft beschließen nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere, und ohne deren Genehmigung, vollgültig und verbindend für alle Mitglieder, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 6. §§. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

§. 22. Sie sind zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 13. §§. 99. bis 109. eine Spezial-Vollmacht erfordert wird, kraft dieses Statuts und zufolge ihrer Anstellung befugt.

§. 23. Sie können auch Beiträge von den Korporationsgliedern zu nothwendigen und nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft, als solcher, nach Anleitung des 7ten Abschnitts dieses Statuts beschließen.

§. 24. Die Aeltesten sind aber schuldig, der Kaufmannschaft von ihrer Verwaltung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§. 25. Außerdem sind sie, für ihre Beschlüsse, nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung der Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 26. Die Verwaltungsbehörde der Korporation besteht aus zwölf männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittheile ausschließlich aus der Zahl der zur See- und großhandelnden Kaufleute bestehen müssen; dagegen soll die Wahl für das letzte Drittheil ganz frei seyn, so daß zu denselben sowohl große als blos klein-handelnde Kaufleute gewählt werden können.

§. 27. Die Aeltesten der Kaufmannschaft fertigen die Listen der nach dem vorstehenden §. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 28. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergehungen in der Liste, werden von den Aeltesten für die nächstfolgende Wahl untersucht und entschieden.

§. 29. Die Aeltesten der Kaufmannschaft werden aus der Wahlliste (siehe §. 27.) auf Drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet Ein Drittheil aus. Diese Ausscheidung wird so lange durchs Loos bestimmt, als die dreijährige Dauer des Auftrags noch nicht verflossen ist. Die Ausscheidenden und die, welche durch den Tod oder andere Ereignisse abgehen, werden jährlich durch eine neue Wahl ersetzt, welche am Jahrestage der ersten Wahlversammlung statt finden soll. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 30. Für den Fall des Abganges oder einer dauernden Abwesenheit der Aeltesten, werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit Vier Stellvertreter gewählt.

§. 31. Zu dieser Wahl werden an einem noch näher zu bestimmenden Tage sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlauf-Schreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 32. Der Vorsteher der Aeltesten eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch den Einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen, hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Mitglieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 33. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten, nach Vorschrift des §. 26., die erforderlichen Aeltesten durch geheime Stimmzeichen.

§. 34. Jeder der Anwesenden in der Wahlversammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 35. Die beiden Beisitzer sammeln die Stimmen, der Vorsteher zählt sie, und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 36. Diejenigen von denen zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Aelteste, die nächstfolgenden Vier, sind Stellvertreter.

§. 37. Wenn die erforderliche Anzahl der Aeltesten hiernach ergänzt ist, so wählen sie am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus ihrer Mitte den Vorsteher und die beiden Beisitzer auf Ein Jahr.

§. 38. Diese Wahlen sind auch für die nicht in den Wahlversammlungen Erscheinenden gültig und verbindend. Selbige werden protokollirt, und die Um-

lauf-

laufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In den Protokollen wird das Verfahren nach den §§. 31 — 37. bemerkt, und dieselben von dem Vorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 39. Da gegenwärtig noch keine Rolle der Danziger Kaufmannschaft existirt, so geschieht die Berufung zur ersten Wahl durch den Ober-Bürgermeister, welcher zuvor die Liste der Korporations-Mitglieder anlegen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren der Aeltesten der Kaufmannschaft bei ihrer Verwaltung.

§. 40. Die Aeltesten beschließen gültig, wenn wenigstens Acht ihrer Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 41. Sie halten gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche, so wie über die festzustellende Geschäfts-Ordnung sie sich durch einen Beschluß einigen, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Vorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen der Aeltesten von den Behörden ergehen, muß der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer, diese sogleich veranlassen.

§. 42. Der Vorsteher eröffnet die Verhandlungen, hat darin den Vorsitz und vertheilt die Vortrags-Sachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 43. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehrern, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathschlagungen zum Stimmensammeln für geschlossen, und spricht den Beschluß aus.

§. 44. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er gleich jedem andern Mitgliede nur Eine Stimme und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

§. 45. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statut entgegenstehende Beschlüsse in den Versammlungen der Aeltesten gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 46. Die Verhandlungen der Aeltesten in den Versammlungen und ihre Beschlüsse werden protokollirt.

§. 47. Der Vorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 48. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Aeltesten, den Briefwechsel, die Urkunden, und alle übrige Ausfertigungen.

§. 49. Der Vorsteher empfängt und erbricht die eingehenden und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 50. Die Aeltesten führen ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift: „Siegel der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig", womit sie ihre Ausfertigungen vollgültig beglaubigen.

§. 51. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltung des Vorstehers wird derselbe von dem ersten, und im gleichen Falle desselben, von dem zweiten Beisitzer, und diese werden wiederum von den ältesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 52. Die Aeltesten führen die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders, als auf ihren Beschluß in den Sitzungen durch den Vorsteher oder die Beisitzer vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten von den Aeltesten darüber schriftliche Bescheinigungen unter deren Siegel.

§. 53. Gleich nach der Wahl der Aeltesten und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres, lassen dieselben ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß ihrer Mitglieder und sämmtlicher in die Rolle eingetragenen Kaufleute drucken, und senden davon Ein Exemplar Unserer Regierung, Unserm Ober-Landesgerichte, Unserm Polizeipräsidium, Unserm Kommerz- und Admiralitätskollegium, dem Magistrate und dem Stadtgerichte ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 54. Außer den allgemeinen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Aeltesten unterziehen sich dieselben namentlich noch folgenden Beschäftigungen:

a) diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von den Parteien freiwillig an sie gebracht werden, durch einen Vergleich gütlich beizulegen; hierbei findet alles dasjenige Anwendung, was die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 2. §§. 167 — 176. von Schiedsrichtern vorschreibt;

b) diejenigen Gutachten abzufassen, welche öffentliche Behörden von der Kaufmannschaft verlangen dürften;

c) die Materialien zu Anträgen an die Behörden über wichtige Handelsgegenstände vorzubereiten, und die Vorstellungen hierüber anzufertigen;

d) die Prüfung derjenigen, welche sich zur Aufnahme in die Korporation melden (jedoch nur in Beziehung auf die in dem §. 2. und folgenden dieses Statuts aufgestellten Erfordernisse) und der nach dem 2ten Abschnitte §§. 18. 19. dieses Statuts zu dem Betriebe der Schiffahrt und des Handels anzustellenden Beamten zu besorgen.

§. 55. Die Aeltesten können für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen den Aeltesten Bericht abzustatten haben und von diesen Verfügungen annehmen müssen.

§. 56. Die Aeltesten beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 57. Die Aeltesten wählen die für ihre Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahiren mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt und ertheilen ihnen die erforderliche Instruktion über ihre Geschäftsführung.

§. 58. Der Vorsteher kann Kaufleuten, sowohl unter den Aeltesten, als auch überhaupt in der Korporation, die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. In wie fern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, steht ihm frei auf die Entscheidung der Aeltesten zu rekurriren.

§. 59. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilen solche die Aeltesten in der §. 48. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 60. Der Vorsteher und die Beisitzer halten in den Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 61. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Aeltesten Bericht zu erstatten, welche befugt sind, die Ruhestörer, welche sich Injurien auf der Börse erlauben, in eine Ordnungsstrafe bis Funfzig Thaler zur Armenkasse zu nehmen, und wenn Thätlichkeiten mit denselben verbunden gewesen sind, noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monat zu verfügen. Der Anspruch des Beleidigten auf öffentliche Genugthuung durch die Gerichtsbehörden bleibt demselben vorbehalten.

§. 62. Zur bessern Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse wählen die Aeltesten jährlich zwei Börsenkommissarien aus ihrer Mitte, welchen die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen und die Aufsicht darüber speziell übertragen wird, daß die in dem jedesmaligen Börsen-Reglement befindlichen Vorschriften genau gehalten werden. Im Uebrigen bestimmen die Aeltesten die Rechte und Verpflichtungen dieser zwei Börsenkommissarien und lassen sich von ihnen

ihnen Bericht über die Fälle der Börsendisziplin erstatten, welche sie ihrer Entscheidung vorbehalten werden.

§. 63. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse, ausgehangen hat.

§. 64. Nur die Aeltesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 63. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von Unsern oder den städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 65. Privat-Personen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn, oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Vorsteher zustellen, welcher die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit, oder selbst die Rechtlichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Aeltesten zur Entscheidung vor.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Korporations-Mitglieder, und von der Verwaltung der Gemein-Kasse.

§. 66. Bei Anlegung der ersten Rolle der Danziger Kaufmannschaft zahlt jedes Mitglied an die Gemein-Kasse Einen Thaler, und in der Folge jedes neu aufzunehmende Mitglied Drei und Dreißig Thaler Zehn Silbergroschen für die Eintragung in die Rolle, zur Gemein-Kasse, so wie außerdem die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, und die Botengebühren zusammen mit Zwei Thalern.

§. 67. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Botengebühren mit Zwei Thalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, den in jener Zeit, von seinem Austritte bis zum Wiedereintritte, auf ihn, wenn

er

er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der stattgefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst den Aeltesten, unter Vorbehalt des Rekurses.

§. 68. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 69. Zu diesem Zwecke werden die Mitglieder der Kaufmannschaft nach der, Behufs der Gewerbesteuer-Entrichtung, gesetzlich vorzunehmenden Klassifikation eingetheilt, so daß die von jedem Mitgliede zu entrichtende Gewerbesteuer, auch den Maaßstab zu seiner Besteuerung, Behufs der Beiträge zu den Lasten der Korporation seyn soll.

§. 70. Die Aeltesten fertigen den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 71. Jährlich legen die Aeltesten der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilen unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 72. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von drei Mitgliedern, die aber nicht zu den Aeltesten gehören dürfen, abnehmen und die Decharge darüber ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 73. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 74. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme alles, was nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 75. Auch aktive Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Annahme dieser Wahlen nicht verpflichtet werden.

§. 76. Die aus der Aeltesten-Versammlung ausscheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl, als Aelteste, erst nach Verlauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§. 77. Besondere Aufträge können die Aeltesten oder der Vorsteher einem Kaufmanne, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 78. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharret, von den Aeltesten bestraft werden. Für den ersten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Erhöhung der Geldbeiträge um die Hälfte eintreten lassen, im zweiten Falle können sie diese Beiträge um das Ganze erhöhen, und im dritten Falle das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und dem Stimmrechte ausschließen und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 79. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden, und wenn sie im schleunigen Falle einem Andern gemacht werden müssen, so ist es schuldig, diesen völlig zu entschädigen.

§. 80. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrzunehmen, und sich geflissentlich denselben zu entziehen, und sollten die Erinnerungen der Aeltesten und des Vorstehers insbesondere hierunter vergeblich seyn, so finden gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Aushang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, noch die in dem §. 78. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 81. In Beziehung auf die in den vorstehenden §§. 79. und 80. ausgesprochenen Strafbestimmungen bleibt jedoch demjenigen, der die von den Aeltesten festzusetzende Strafe leiden soll, der Rekurs vorbehalten. Auch soll es den Aeltesten freistehen, zu jeder Zeit die ergangenen Strafbestimmungen zu mildern oder gänzlich wieder aufzuheben.

Neunter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 82. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre oder des Kaufmannstandes steht.

§. 83. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder

der an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden.

§. 84. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch Aufhebung der Kuratel;

b) durch vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;

c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficio cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger oder durch ein Erkenntniß gelassen worden; auch kann er in diesem Falle, selbst während des Konkursprozesses eine neue Handlung eröffnen;

d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminalprozesse erörterten Verbrechens.

§. 85. Die Lossprechung bis auf weitern Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheiden alsdann die Aeltesten: ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie blos fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend, oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, den Aeltesten auf ihr Ansuchen, das abgefaßte Erkenntniß mit den Gründen mitzutheilen.

Der Rekurs bleibt vorbehalten.

§. 86. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen in Verbindung mit diesem Statut zustehenden Rechte;

b) durch freiwillige Entsagung, welche jedoch den Aeltesten in glaubhafter Form angezeigt werden muß;

c) durch einen Beschluß der Aeltesten, in soweit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses abgeändert worden ist.

§. 87. Die Aeltesten sind verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankeruttirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt worden ist;

b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat-Urkunden oder Unterschriften, absichtlicher Verbreitung falscher Münzen oder sonst eines qualifizirten Betruges überwiesen ist;

c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe, oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;

d) wenn dasselbe das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entsa-

 gung,

gung, Entfernung, durch rechtkräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten=Versammlung erfolgen;

e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweitenmale durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;

g) wenn ein Mitglied der Uebertretung gegen die Wuchergesetze überführt, und deshalb bestraft worden ist.

§. 88. Dagegen bleibt es den Aeltesten überlassen, den von ihnen wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unumschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

a) in den in §. 85. angeführten Fällen;

b) wenn bei einer Kriminaluntersuchung, in Fällen, die nicht zu dem §. 87. a. und b. dieses Abschnitts gehören, blos auf Geld= oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist;

c) wenn die nach §. 87. rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld= oder bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist.

Die Ansicht, welche die Aeltesten hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufes der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

d) Eben so bleibt es den Aeltesten überlassen, zur Ehre der Koporation und zum Vortheile des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Gerüchts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

Gegen die Beschlüsse der Aeltesten, deren dieser §. gedenkt, bleibt der Rekurs offen.

§. 89. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Aeltesten berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufes sich zu vertheidigen.

Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen der Aeltesten überlassen, nach Maaßgabe des Gerüchts das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgerichte zur Untersuchung anzuzeigen.

Zehnter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 90. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an

und für sich eine bloße Privatangelegenheit; sie können jedoch bei den Aeltesten verlautbart werden, welche auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- oder Dienstzeit zu bestätigen, und bei diesem wichtigen Theile ihres Berufs dahin zu wirken haben, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß, als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung, anerkannt und behauptet werden.

Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl der Aeltesten überlassen, sie sind jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 91. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung der Aeltesten sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation Ausschließung begründen würden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 92. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, bei der nächst vorgesetzten Instanz angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaaßregel und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung, die höhere Entscheidung abgewartet werden.

§. 93. Die Aeltesten können die zur Exekution stehenden, rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder durch die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition unweigerlich genügen müssen, veranlassen.

§. 94. Der Magistrat soll die der Korporation zunächst vorgesetzte Behörde seyn, und als solche unter der Regierung zu Danzig und dem Ministerium für Handel und Gewerbe stehen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzes-Kraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beidruckung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 720.)

(No. 720.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Baierischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4ten Mai 1822.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Königlich-Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen, gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4. Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe, und der etwa stattgehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Königlich-Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

7. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiden Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 4ten Mai 1822.

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

von **Bernstorff.**